

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 2. Februar

1970

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Dezernatsverteilungsplan im Landeskirchenamt (S. 17) — Kollekten im Februar 1970 (S. 19) — Urkunde über die Bildung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek, Propstei Pinneberg (S. 19) — Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Sieseby und Karby, Propstei Eckernförde (S. 20) — Landeskirchliche Gesamtlage im Rechnungsjahr 1970 (S. 20) — Zinssatz für landskirchliche Darlehen (S. 21) — Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienst (Werkdienst-)wohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter (S. 21) — Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 22) — Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der Propstei Rendsburg (S. 22) — Druckfehlerberichtigung zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz (S. 25) — Änderung des kirchlichen Angestelltentarifvertrages (KAT) (S. 25) — Tarifvertrag über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen vom 30. September 1969 (Berichtigung) (S. 26) — Einmalige Zahlung für Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (S. 26) — Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT (S. 28) — Kulturdenkmale und präpstliche Revisionen (S. 30) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 31) — Stellenausschreibung (S. 31) — Schrifttum (S. 31).

III. Personalien (S. 32)

Bekanntmachungen

Dezernatsverteilungsplan im Landeskirchenamt

Kiel, den 21. Januar 1970

Nachstehend wird der zur Zeit geltende Dezernatsverteilungsplan bekanntgegeben:

Präsident Dr. Grauhedding (Dez. I)

1. Präsidialsachen
2. Generalsachen, deren Bearbeitung der Präsident sich vorbehält,
3. Kirchenverfassungsfragen
4. Landessynode und Propsteisynoden
5. Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt
6. Nordschleswigsche und kirchliche Grenzangelegenheiten
7. Reisekostenrechnungen
8. Predigerseminar Preetz
9. Gemeinsame Geschäftsstelle der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
10. Evangelische Kirche in Deutschland, Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands
11. Ökumene, Weltmission, Lutherischer Weltbund (Verwaltungsangelegenheiten)

Oberlandeskirchenrat Ebsen (Dez. II)

1. Kirchensteuersachen
2. Gemeinsame Kirchensteuerkammer der Evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein
3. Kirchliches und staatliches Meldewesen
4. Kirchliche Statistik und Volkszählungsergebnisse
5. Kirchenmitgliedschaft, Kirchaustritte und -übertritte (im Kodezernat mit Dez. IX)
6. Staatliche und kommunale Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben
7. Schenkungen und Stiftungen
8. Sammlungen

9. Pfarrarchivangelegenheiten
10. Verwaltung des Archivs und der Bildstelle beim Landeskirchenamt
11. Kirchenbuchführung und Kirchenbuchauszüge (im Kodezernat mit Dez. IX)
12. Kodezernat in Rechtsfragen zu Punkt 8 des Dez. VI (Militärseelsorge)
13. Sonn- und Feiertagsheiligung
14. Kirche und Sport

Oberlandeskirchenrat Mertens (Dez. III)

1. Vertretung des Präsidenten in Präsidialsachen
2. Verwaltungsangelegenheiten der kirchlichen Werke, Vereine und Anstalten (mit Ausnahme des Diakonischen Werks)
3. Verwaltung des Koppelsbergs einschließlich der Landstelle
4. Kirchliche Bausachen (Baugenehmigungen, Baubeihilfen, Bauzuschüsse nichtkirchlicher Stellen; Baufinanzierung in Verbindung mit Dez. V)
5. Denkmalpflegesachen
6. Orgel- und Glockenbauangelegenheiten
7. Bauunterhaltung des Doms in Schleswig
8. Inhaltsverzeichnis des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes

Oberlandeskirchenrat D. Schmidt (Dez. IV)

1. Vertretung des Präsidenten nach Maßgabe von § 10 Ziffer 2 a der Dienstordnung für das Landeskirchenamt
2. Klaus-Harms-Kolleg (im Kodezernat mit Dez. VII)
3. Weltmission
4. Ökumene
5. Lutherischer Weltbund
6. Fortbildung der Geistlichen
7. Studentengemeinden
8. Theologisches Schrifttum einschließlich theologischer Teil der landeskirchlichen Bibliothek

Oberlandeskirchenrat Dr. Freytag (Dez. V)

1. Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien, Propsteiverbände, Rentämter (Anleihen, Selbstanleihen, Kapitalien, Schulden, kirchliche Abgaben ohne steuerlichen Charakter)
2. Landeskirchliche Darlehensfonds
3. Kirchlicher Lasten- und Finanzausgleich
4. Kriegsschäden
5. Kirchliche Kindergärten
6. Diakonische Einrichtungen in leistungsschwachen Propsteien
7. Etat und Umlage der Propsteien

Oberlandeskirchenrat Otte (Dez. VI)

1. Errichtung, Vereinigung und Aufhebung von Pfarrstellen (im Kodezernat mit Dez. XII, soweit es sich um finanzielle Fragen handelt)
2. Besetzung der Pfarrstellen
3. Personalien der Pröpste, Pastoren, Hilfsgeistlichen, Pastorinnen, Kirchenrätinnen, Pfarrvikare; Dienstalster, Beschwerden, strafrechtlicher Schutz, Übernahme auswärtiger Pastoren usw. (soweit es sich um Rechtsfragen handelt, im Kodezernat mit Dez. VII)
4. Anstellung der Hilfsgeistlichen und Kirchenrätinnen
5. Versetzung und Zuruhesetzung der Geistlichen (im Kodezernat mit Dez. VII)
6. Pastorenausschuß
7. Beschwerden und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen (im Kodezernat mit Dez. VII)
8. Militärseelsorge (im Kodezernat mit Dez. II)
9. Visitationsberichte
10. Kurpredigerdienst
11. Theologischer Beirat

Oberlandeskirchenrat Muus (Dez. VII)

1. Pfarrdienstrecht einschließlich der Beschwerde- und Disziplinarangelegenheiten der Geistlichen (im Kodezernat mit Dez. VI)
2. Kodezernat in Rechtsfragen zu Punkt 1 des Dez. XI (Theologisches Ausbildungs- und Prüfungswesen)
3. Kodezernat in Rechtsfragen zu Punkt 3 und 4 des Dez. XI (Angelegenheiten der Kandidaten und Pfarrvikaranwärter)
4. Friedhofswesen
5. Kirchliche Gebühren (Stolgebühren usw.)
6. Grundstücksfragen (Veräußerung, Erwerb und Tausch, Verpachtung und Nutzung, Belastung kirchlicher Grundstücke)
7. Siedlungsfragen
8. Dänische Kirche in Südschleswig
9. Bildung von Bezirksvorständen, Gemeindegremien und Geschäftsordnungen der Geistlichen
10. Kirchliche Lebensordnung (im Kodezernat mit Dez. IX)
11. Kirchliche Körperschaften und Wahlen
12. Allgemeine Patronatsangelegenheiten
13. Kirchliche Gerichtsbarkeit
14. Kirchenjuristentagungen und Fortbildungskurse
15. Verwaltung der Bibliothek des Landeskirchenamts (ohne theologischen Teil)
16. Rechtsfragen in Schulangelegenheiten (im Kodezernat mit Dez. VIII)
17. Klaus-Harms-Kolleg (im Kodezernat mit Dez. IV)

Oberlandeskirchenrat Dr. Jensen (Dez. VIII)

1. Schul- und Erziehungsfragen
2. Ausbildung und Fortbildung des Religionslehrenachwuchses
3. Fortbildung der Gemeindehelferinnen und Kindergärtnerinnen

4. Stipendien für Lehrernachwuchs und Gemeindehelferinnen (im Kodezernat mit Dez. XI)
5. Kindergottesdienst
6. Konfirmandensachen
7. Erwachsenenbildung
8. Kranken- und Gehörlosenseelsorge
9. Kollekten und sonstige Spenden

Oberlandeskirchenrat Schwarz (Dez. IX)

1. Kirchliche Interna (einschließlich Lebensordnung)
2. Öffentlichkeitsarbeit, Presse-, Rundfunk-, Film- und Fernsehangelegenheiten (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
3. Innere Mission einschließlich Seemannsmission (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
4. Kirchliche Werke, Vereine und Anstalten (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
5. Evangelische Akademien (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
6. Kirchliche Vertriebenenarbeit
7. Kirchenbuchführung und Kirchenbuchauszüge (im Kodezernat mit Dez. II)
8. Gemeindebüchereien und Filmdienst
9. Catholica
10. Freikirchen und Sekten
11. Volksmission und Haushalterschaft, kirchliche Arbeit „Freizeit und Erholung“ (ohne Verwaltungsangelegenheiten)
12. Theologische Fragen für die Bischöfe

Landeskirchenrat Dr. Mann (Dez. X)

1. Landeskirchlicher Haushalt
2. Landeskirchliche Gesamtumlage
3. Finanzstatistik
4. Kassenkuratorgeschäfte
5. Organisations- und Strukturfragen, insbesondere Änderung des Bestandes der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Propsteien, Propsteiverbände und der Landeskirche, Bildung von Rentämtern (einschließlich der Satzungen)
6. Elektronische Datenverarbeitung

Landeskirchenrat Scharbau (Dez. XI)

1. Theologisches Ausbildungs- und Prüfungswesen
2. Theologiestudenten
3. Kandidatensachen (einschl. Predigerseminar)
4. Pfarrvikaranwärter
5. Stipendien für die Zurüstung zum kirchlichen Dienst (im Kodezernat mit Dez. VIII)
6. Kirchenmusik (im Kodezernat mit Ref. XIII)
7. Bibel und Gesangbuch (im Kodezernat mit Ref. XIII)
8. Liturgische Angelegenheiten

Kirchenrat Jessen (Dez. XII)

1. Kirchenbeamte, kirchliche Angestellte und Arbeiter der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien
2. Disziplinarangelegenheiten der nichtgeistlichen Kirchenbeamten
3. Verwaltung des Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte
4. Besoldungswesen der Pröpste, Pastoren, Theologinnen, Hilfsgeistlichen, Pfarrvikare und der Geistlichen in Anstalts- und Personalgemeinden sowie der Kandidaten und Pfarrvikaranwärter
5. Versorgungswesen der Geistlichen, Pfarrvikare und Theologinnen im Ruhestand und der Hinterbliebenen sowie der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen
6. Vergütung der Geistlichen mit Dienstauftrag
7. Kirchliche Versorgungskassen
8. Ostpfarrerversorgung
9. Krankenkostenbeihilfen und Unterstützungen

10. Kodezernat zu Punkt 1 des Dez. VI in finanziellen Fragen bei Errichtung, Vereinigung oder Aufhebung von Pfarrstellen
11. Umzugskosten der Geistlichen
12. Geschäftsbedürfnisse der Pastoren in besonderen Ämtern der Landeskirche
13. Selbstschutzangelegenheiten

Kirchenassessor Blaschke (Ref. XIII)

1. Verwaltungsangelegenheiten des Diakonischen Werks
2. Verwaltungsangelegenheiten der Inneren und Äußeren Mission
3. Verwaltungsangelegenheiten der Studentenheime
4. Verwaltungsangelegenheiten von Volksmission und Haushalterschaft, kirchliche Arbeit „Freizeit und Erholung“ (Korreferat zu Dezernat IX)
5. Landeskirchliche Revisionen
6. Präpstliche Revisionen
7. Landeskirchliche Rechnungsprüfungsstelle
8. Versicherungen
9. Währungsumstellung und staatlicher Lastenausgleich
10. Kirchenmusik (Korreferat zu Dezernat XI)
11. Bibel und Gesangbuch (Korreferat zu Dezernat XI)
12. Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst
13. Wohnungsfürsorgemaßnahmen
14. Miet- und Dienstwohnungsrecht

Pastor Hinz (XI a) übernimmt zur selbständigen Bearbeitung:

aus dem Dez. IV: Ökumene (in Verbindung mit Dez. IV)

aus dem Dez. XI: Theologiestudenten (in Verbindung mit Dez. XI)

Kirchliche Arbeit „Freizeit und Erholung“ (in Verbindung mit Dez. IX)

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauheding

Az.: 0413 — 70 — I/A 1

2. Am Sonntag Reminiszere, 22. Februar 1970 für die „Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren“.

Das Referat des Diakonischen Werks „Evangelische Arbeitsgemeinschaft zur Abwehr der Suchtgefahren“ hat erneut die Aufsehen erregenden Zahlen aus der Denkschrift zur Suchtgefährdung herausgestellt. Danach sind in der Bundesrepublik nach gewissenhaften Erhebungen mindestens 600 000 Menschen dem Alkohol verfallen. Tatsächlich liegt die Dunkelziffer der Alkoholiker weitaus höher, da ein Alkoholsüchtiger erst „auffällig“ wird, nachdem er mehrere Jahre hochprozentigen Alkohol genossen hat. Gegenüber 1967 hat eine Ausgabensteigerung für Alkohol und Tabak um 6,15 Prozent auf insgesamt über 32 Milliarden DM stattgefunden. Besonders erschreckend ist die Zunahme der Alkoholkrankungen bei Frauen der sogenannten „gehobenen Schicht“. 100 000 alkoholranke Frauen wurden insgesamt erfaßt.

Für Schleswig-Holstein ist mit einer Zahl von 17 000 bis 20 000 Alkoholgefährdeten zu rechnen. Auf Bundesebene stehen den 600 000 Alkoholikern lediglich 22 Heilstätten und 6 Heilanstalten mit 2100 Plätzen gegenüber; auf Landesebene die Heilstätte für 45 alkoholranke Männer in „Freudenholm“. Als Ergänzungsmaßnahme dazu wird im Frühjahr in Rendsburg das bereits für 160 000 DM gekaufte „Übergangsheim“ seine Arbeit aufnehmen. 12 ehemaligen Patienten soll hier in 4 Monaten die Wiedereingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden. Dieser bescheidene Anfang muß mit erheblichen Mitteln gefördert werden, wenn das Gebäude, in dem auch das Blaue Kreuz seine Gruppenabende durchführt, zu einer echten Rehabilitationsmaßnahme nach modernen therapeutischen Erkenntnissen in der Suchtkrankenhilfe werden soll.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Scharbau

Az.: 8160 — 70 — VIII/XI

Kollekten im Februar 1970

Kiel, den 14. Januar 1970

1. Am Sonntag Estomihi, 8. Februar 1970 für die Bibelverbreitung in der Welt.

Für die Aufgaben von Bibeldruck und Bibelverbreitung in Brasilien, Indien und im Kongo ist die Kollekte dieses Sonntags bestimmt. Länder, die zu den größten ihres Kontinents gehören, Länder, von denen jedes auf seine Art einen rapiden Umbruch in wirtschaftlicher, sozialer, politischer und religiöser Hinsicht durchlebt.

Es geht hierbei auch um die Frage, welches Schrifttum die zunehmend lesefähige und lesehungrige Bevölkerung dieser Kontinente in die Hände bekommt und welchen Platz dabei neben ideologischer und sogenannter Unterhaltungsliteratur die Bibel einnehmen wird. Noch ist Gottes Wort in Brasilien, Indien und im Kongo gefragt. Statistiken belegen das eindeutig.

Mahatma Gandhi hat einmal gesagt: Die christlichen Völker mögen Jesus Christus für sich allein beanspruchen; in Wahrheit gehört er aber keiner Nation, da seine Lehren die ganze Welt angehen.

Urkunde über die Bildung der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek, Propstei Pinneberg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Bezirk der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönningstedt wird von dieser abgetrennt und bildet mit Wirkung vom 1. Januar 1970 ab eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Ev.-Luth. Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek“ führt.

§ 2

Die Grenzen der neugebildeten Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek decken sich mit den Grenzen der Kommunalgemeinde Ellerbek nach dem Stande vom 1. Januar 1970.

§ 3

Aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Bönningstedt gehen in das Eigentum der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek folgende Grundstücke der Gemarkung Ellerbek über:

1. Flurstück 48/2 der Flur 7 in Größe von 2 748 qm (Kirchenland)
2. Flurstück 25 der Flur 1 in Größe von 13 373 qm — Auwischen — (Pfarrland)
3. Flurstück 21 der Flur 1 in Größe von 37 030 qm — Achter de Großwischen — (Pfarrland)
4. Flurstück 31 der Flur 1 in Größe von 18 932 qm — Heidkoppeln — (Pfarrland)
5. Flurstück 17/1 der Flur 5 in Größe von 7 629 qm (Kirchenland).

Eine weitere Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt; die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek gehört satzungsgemäß zum Kirchengemeindeverband Pinneberg.

§ 4

Die Glieder der neugebildeten Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek bleiben im gleichen Umfang wie die Glieder der Kirchengemeinde Bönningstedt berechtigt, den Friedhof der Kirchengemeinde Rellingen zu den gleichen Gebühren zu benutzen wie die Glieder der Kirchengemeinde Rellingen.

§ 5

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönningstedt geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek über.

§ 6

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 19. Januar 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L. S.) gez. Dr. M a n n
Az.: 10 Bönningstedt — 69 — X/E 1

*

Kiel, den 19. Januar 1970

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. M a n n
Az.: 10 Bönningstedt — 69 — X/E 1

Urkunde

über die Veränderung der Grenzen
zwischen den Kirchengemeinden Sieseby
und Karby, Propstei Eckernförde

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Gutsbezirk Grünholz einschließlich der zum Gut gehörenden Ländereien nach dem Stand vom 1. Januar 1970 und das Gebiet der „Damer Siedlung“, ebenfalls in den Grenzen nach dem Stand vom 1. Januar 1970, werden aus der Kirchengemeinde Karby ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Sieseby eingemeindet.

§ 2

Die Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Sieseby und Karby werden hierdurch wie folgt geändert:

An der Südwestspitze des Karlsburger Holzes, etwa 250 m nördlich des Höhenpunktes 28,4 schwenkt die Grenzlinie nach Osten ein und folgt dem Südrand des Karlsburger Holzes, bis sie auf die Grenze zwischen den politischen Gemeinden Thumby und Dörphof trifft. Sie folgt dieser Gemeindegrenze nach Süden bis zu einem Punkt, der etwa 100 m nördlich des Höhenpunktes 16,4 liegt. Hier beginnt die gemeinsame Grenze der politischen Gemeinde Thumby mit der politischen Gemeinde Damp, die auch weiterhin die Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden bildet, bis zu der von Grünholz kommenden Au, die nach Damp fließt. Sie führt an der Au entlang bis zur Straße Vogel-sang-Grünholz nach Damp; in der Höhe des Ortsteils Dukenteich schwenkt sie nach Süden, und zwar an den hinteren Grundstücksgrenzen der an der östlichen Seite der Straße nach Damp gelegenen Siedlungshäuser entlangführend, bis sie die alte Grenzlinie wieder trifft, die hier durch die Straße von Eckernförde nach Kappeln gebildet wird.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Sieseby und Karby findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Kiel, den 22. Januar 1970

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Dr. M a n n
Az.: 10 Karby — 69 — X/E 1

*

Kiel, den 22. Januar 1970

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. M a n n
Az.: 10 Karby — 70 — X/E 1

Landeskirchliche Gesamtumlage im Rechnungsjahr 1970

Kiel, den 12. Januar 1970

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung im November 1969 folgenden Umlagebeschuß für das Rechnungsjahr 1970 gefaßt:

I.

Zur Deckung des Ausgabedarfs im Landeskirchlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1970 (Kapitel 9 Titel 253) wird von den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Landeskirche eine Landeskirchliche Umlage in Höhe von 33 993 600 DM in progressiver Form nach Maßgabe der Aufkommen an Kircheneinkommensteuer einschließlich der Mindestkirchensteuer erhoben, und zwar nach folgendem Schlüssel:

1. Herangezogen werden zunächst
 - a) 5 % der Aufkommen zwischen 100 000 DM und 150 000 DM je Pfarrstelle,
 - b) 10 % der Aufkommen zwischen 150 000 DM und 200 000 DM je Pfarrstelle,
 - c) 20 % der Aufkommen zwischen 200 000 DM und 250 000 DM je Pfarrstelle,
 - d) 30 % der Aufkommen zwischen 250 000 DM und 300 000 DM je Pfarrstelle,
 - e) 50 % der Aufkommen über 300 000 DM je Pfarrstelle.
2. Der hierdurch nicht gedeckte Teil der Umlage wird gleichmäßig im Verhältnis der Aufkommen nach Abzug eines Freibetrages erhoben.
 - a) Der Freibetrag beträgt für jede Kirchengemeinde mit einer oder einer gemeinsamen Pfarrstelle 20 000 DM.
 - b) Bei Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle erhöht sich der Freibetrag für jede weitere Pfarrstelle um 20 000 DM.
 - c) Verbandseigene Pfarrstellen der Kirchengemeindeverbände erhalten den gleichen Freibetrag.
3. Pfarrstellen, die nach dem 1. Oktober 1969 errichtet werden oder zu diesem Zeitpunkt zwei Jahre nicht besetzt sind, bleiben bei den Berechnungen nach Ziffer 1 und 2 b) und c) außer Ansatz.

Eine Pfarrstelle gilt im Sinne der vorstehenden Bestimmungen als besetzt, wenn der pfarramtliche Dienst von einem Hilfsgeistlichen oder einem Geistlichen im Dienstauftrag versehen wird.

Den Pfarrstellen werden die Stellen von Kirchenrätinnen gleichgestellt.

II.

Die Umlageanteile werden in vollen Deutschen Mark nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen (Lohn-)steuer in der Zeit vom 1. Oktober 1969 bis zum 30. September 1970 errechnet. Zu dem umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Auch Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht für unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt.

III.

Bis zur endgültigen Festsetzung der auf die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände entfallende Umlageanteile werden diese durch besonderen Bescheid des Landeskirchenamts aufgrund des Kirchensteueraufkommens in der Zeit vom 1. Oktober 1968 bis zum 30. September 1969 und des Rechnungsjahres 1969 zu Vorauszahlungen veranlagt.

IV.

Die Umlageanteile werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 134) erhoben.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung für die auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche ist von der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg am 23. 12. 1969 erteilt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Az.: 8350 — 70 — V/E 3

Zinssatz für landeskirchliche Darlehen

Kiel, den 12. Januar 1970

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 24. 8. 1959 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 81) wird der Zinssatz für landeskirchliche Darlehen, die aus dem Landeskirchlichen Darlehnsfonds und dem sonstigen landeskirchlichen Vermögen gewährt werden, für das

Rechnungsjahr 1970 auf 5 Prozent p. a. festgesetzt und den Kirchengemeinden in dieser Höhe in Rechnung gestellt.

Änderungen des Zinssatzes, die während des Rechnungsjahres 1970 bei den öffentlichen Kreditinstituten erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Freytag

Az.: 8100 — 70 — V/E 3

Verwaltungsanordnung über die

Neufestsetzung der höchsten Dienst (Werkdienst-)wohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter

Kiel, den 12. Januar 1970

Gemäß Art. 110 Abs. 1 RO in Verbindung mit § 23 KBBesG, § 68 KAT und § 61 Abs. 2 KARbT erläßt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsanordnung:

A. 1. Kirchenbeamte

Die den Kirchenbeamten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für die Einräumung einer Dienstwohnung anzurechnende Dienstwohnungsvergütung darf folgende Beträge nicht übersteigen (höchste Dienstwohnungsvergütung):

bei einem monatlichen Grundgehalt von DM	DM monatlich
nicht mehr als 449,99	90
450 bis 499,99	98
500 bis 549,99	106
550 bis 599,99	114
600 bis 649,99	122
650 bis 699,99	130
700 bis 749,99	138
750 bis 799,99	146
800 bis 899,99	157
900 bis 999,99	168
1 000 bis 1 099,99	179
1 100 bis 1 199,99	190
1 200 bis 1 299,99	201
1 300 bis 1 399,99	212
1 400 bis 1 499,99	223
1 500 bis 1 599,99	233
1 600 bis 1 699,99	243
1 700 bis 1 799,99	253
1 800 bis 1 899,99	263
1 900 bis 1 999,99	273

Bei einem monatlichen Grundgehalt von mehr als 1 999,99 DM erhöht sich der anzurechnende Betrag für je

angefangene weitere 100,— DM Grundgehalt um 10,—DM. Amtszulagen, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen gelten hierbei als Bestandteil des Grundgehaltes.

2. Angestellte

Für die Angestellten im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die Werkdienstwohnungen bewohnen und unter den Geltungsbereich des KAT fallen, finden die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen sinnngemäße Anwendung.

Dabei tritt an die Stelle des Grundgehalts der Kirchenbeamten die Grundvergütung nach §§ 27, 28 KAT. Als Bestandteil der Grundvergütung gelten hierbei:

- Ausgleichszulagen nach § 56 KAT,
- Tarifliche Funktions- und Besitzstandszulagen,
- Treuzulagen nach dem Tarifvertrag vom 15. 9. 1965.

3. Arbeiter

Die den Arbeitern im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, die unter den Geltungsbereich des KArbT fallen, für die Einräumung einer Werkdienstwohnung anzurechnende Werkdienstwohnungsvergütung darf folgende Beträge nicht übersteigen (höchste Werkdienstwohnungsvergütung):

bei einem Tabellenlohn abzüglich der allgemeinen Lohnzulage nach dem jeweiligen Lohnarbeitsvertrag	DM monatlich
bis 350	92
von 351 bis 380	96
von 381 bis 410	104
von 411 bis 450	116
von 451 bis 500	131
von 501 bis 550	145
von 551 und mehr	165

Lohnzulagen gemäß § 67 Nr. 24 KArbT sowie tarifliche Besitzstandszulagen gelten hierbei als Bestandteil des Lohnes.

- B. Die Bestimmungen dieser Verwaltungsanordnung treten an die Stelle der Nr. 11 Abs. 7 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 30. 1. 1937 in der Fassung vom 6. 4. 1944 (RBB S. 91) bzw. der Nr. 5 Abs. 7 der Werkdienstwohnungsvorschriften (WWV) vom 30. 1. 1937 in der Fassung vom 9. 12. 1938 (RBB S. 381).

- C. Die Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsanordnung werden die Verwaltungsanordnungen vom 31. 1. 1963 (Kirchl. Ges.- u. Ver.-Bl. S. 25), vom 25. 2. 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 30) und vom 1. 8. 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 117) aufgehoben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 3550 — 70 — X/A 2

Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Kiel, den 14. Januar 1970

Die Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Dezember 1965 in der Fassung vom 5. Mai 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 93) werden gemäß Beschluß der Vollsitzung des Landeskirchenamts vom 6. Januar 1970 in Buchst. B Nr. II durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Der Einsatz kirchlicher Mittel kommt nur in Betracht, wenn eine Aufbringung der Kosten aus eigenen Mitteln der Mitarbeiter oder durch zumutbare Inanspruchnahme anderer Kreditmöglichkeiten (z. B. Kapitalmarkt, Bausparverträge, Aufbaudarlehen) oder sonstiger bestehender Möglichkeiten (z. B. Rentenkapitalisierung) nicht oder nicht in ausreichendem Maße möglich ist.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 2731 — 70 — X/A 2

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes der Propstei Rendsburg

Kiel, den 30. Dezember 1969

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes der Propstei Rendsburg hat am 8. 12. 1969 eine Änderung der Verbandsatzung beschlossen. Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 16. 12. 1969 die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung mit der Maßgabe erteilt, daß die geänderte Satzung mit Wirkung vom 1. 1. 1970 in Kraft treten soll. Das Land Schleswig-Holstein hat von dem ihm gemäß Artikel 12 des Kieler Staats-Kirchen-Vertrages vom 23. 4. 1957 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 31) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht. Die Neufassung der Satzung wird hiermit veröffentlicht. Die im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1963 auf Seite 153 ff. veröffentlichte Satzung des Kirchengemeindeverbandes der Propstei Rendsburg tritt mit Ablauf des 31. 12. 1969 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage

M u s

Az.: 10 KGV Rendsburg—69—VII/E 1

*

Satzung des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes der Propstei Rendsburg

Präambel

Der Gesamtverband der Ev.-Luth. Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg wird gemäß Artikel 160 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 — nachstehend kurz „RO“ — mit Wirkung vom 1. Ja-

nuar 1962 in den „Kirchengemeindeverband der Propstei Rendsburg“ — nachstehend kurz „Verband“ — umgewandelt. In Abänderung der bisher geltenden wird die folgende Satzung nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden — nachstehend kurz „Verbandsgemeinden“ — und nach Anhörung des Propsteivorstandes vorbehaltlich der Genehmigung des Landeskirchenamtes beschlossen.

§ 1

Name, Umfang und Sitz des Verbandes

(1) Die Kirchengemeinden der Propstei Rendsburg, Bovenau, Büdelsdorf, Fockbek, Hademarschen, Hamdorf, Hohenwestedt, Hohn, Innien, Jevestedt, Nortorf, Osterrönfeld, Rendsburg-St. Marien, Rendsburg-Neuwerk, Rendsburg-St. Jürgen, St. Johannes Schacht-Audorf, Schenefeld, Todenbüttel, Wacken und Westerrönfeld bilden den „Kirchengemeindeverband der Propstei Rendsburg“ mit dem Sitz in Rendsburg.

(2) Neue Kirchengemeinden, die sich aus Teilen von Verbandsgemeinden bilden, gehören dem Verband an, ohne daß es eines besonderen Beschlusses bedarf.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

(1) Der Kirchengemeindeverband Rendsburg hat folgende Aufgaben:

1. Er ist verpflichtet, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde und der einzelnen Kirchengemeinden, um eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Pfarrstellen, kirchlichen Gebäuden und Friedhöfen, besorgt zu sein.
2. Er nimmt die Aufgaben wahr, die nach § 6 des Gesetzes betr. Kirchensteuer und Lastenausgleich vom 20. 10. 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1950 Seite 15) der Propsteivorstand zu erfüllen hat, oder die auf Grund anderer landeskirchlicher Bestimmungen zum Zwecke eines innerkirchlichen Lastenausgleichs im Rahmen der Propstei zu erfüllen sind.
3. Er veranlagt und erhebt einheitlich für den Verbandsbereich die Kirchensteuern nach Maßgabe des Kirchensteuergesetzes vom 10. 3. 1906 sowie der zur Abänderung dieses Gesetzes ergangenen Bestimmungen.
4. Er verteilt die Kirchensteuern an die Verbandsgemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat — nach Abzug der allgemein festgesetzten übergemeindlichen Beiträge — Anspruch auf dasjenige Kirchensteueraufkommen, das aus ihrem Bereich herrührt. Das gilt sowohl für die vom Verband unmittelbar zu erhebenden Kirchensteuern als auch für diejenigen Kirchensteuern, deren Verwaltung den staatlichen Finanzbehörden übertragen ist. Die Kirchengemeinden sind jedoch verpflichtet, wenn ihr Gesamtaufkommen an Kirchensteuern einen Grenzbetrag je Pfarrstelle überschreitet, dem Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben einen vom Verband festgesetzten Anteil des überschießenden Betrages (Spannenanteil) zur Verfügung zu stellen. Der Verband ist berechtigt, bis zur endgültigen Ermittlung des Kirchensteueraufkommens Vorauszahlungen festzusetzen. Die Höhe des Grenzbetrages je Pfarrstelle und den an den Verband abzuführenden Anteil der jeweils überschießenden Beträge (Spannenanteil) beschließt die Verbandsvertretung einheitlich für alle Verbandsgemeinden; der Beschluß bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit.
5. Er zahlt vorschußweise die Pfarrgehälter aus und rechnet am Ende des Rechnungsjahres mit den Pfarrkassen ab.

6. Er führt die von den Verbandsgemeinden an die Propstei und die Landeskirche zu leistenden Umlagen und Beiträge nach den jeweiligen Bestimmungen ab.
7. Er wirkt bei den Verbandsgemeinden auf Vereinheitlichung und Vereinfachung des Rechnungswesens hin.
8. Der Verband stellt jährlich einen Haushaltsplan auf.
9. Ihm obliegt die Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen und Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Verbandes sowie die Anstellung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern des Verbandes.

(2) Die einzelnen Verbandsgemeinden können dem Verband folgende Aufgabe übertragen — im Rahmen dieser Aufgaben sind die Vorsitzenden dieser Körperschaften weisungsberechtigt —:

1. Die Büro-, Rechnungs- und Kassenverwaltung sowie Kirchenbuchführung, insbesondere die jährliche Vorlage des Haushaltsvoranschlags und der Jahresrechnung, die Kassenprüfung;
2. Die Liegenschaftsverwaltung, die Friedhofsverwaltung;
3. Die Verwaltung der sonstigen gemeindlichen Einrichtungen (z. B. Kindergärten);
4. Die sonstigen Verwaltungsaufgaben (wie z. B. Schriftverkehr, Statistiken, Gemeindegliederkartei, Registratur und Archivwesen).

(3) Sofern einzelne Verbandsgemeinden dem Kirchengemeindeverband die unter Absatz 2 aufgeführten Aufgaben übertragen, ist von ihnen ein vom Verbandsausschuß jährlich festzusetzender, dem jeweiligen Arbeitsumfang entsprechender Beitrag zu leisten, der ihnen vor der Aufstellung ihrer Haushaltspläne mitgeteilt wird.

(4) Die einzelnen Verbandsgemeinden können dem Verband weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

Die Propstei ist, ohne Mitglied des Kirchengemeindeverbandes zu sein, berechtigt, die unter § 2 Absatz 2 aufgeführten Aufgaben dem Kirchengemeindeverband zu übertragen. Im Rahmen dieser Aufgaben ist der Vorsitzende des Propsteivorstandes weisungsberechtigt. In diesem Falle findet § 2 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 4

Die Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist die beschlußfassende Körperschaft des Verbandes. Sie stellt insbesondere den Haushaltsplan fest, prüft die Jahresrechnung und beschließt über die Entlastung des Verbandsausschusses und des Rechnungsführers. Sie kann für bestimmte Aufgaben dauernde oder zeitlich begrenzte Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder mit solchen Aufgaben betrauen.

(2) Sie beschließt über die Errichtung, Abänderung und Aufhebung von Pfarrstellen und von Stellen für die zur Geschäftsführung erforderlichen Beamten und Angestellten und stellt die Grundsätze für ihre Anstellung auf.

(3) Die Verbandsvertretung besteht aus Pastoren und Kirchenältesten aller Verbandsgemeinden. Verbandsgemeinden mit ein bis zwei Pfarrstellen entsenden je einen Pastor und je einen Kirchenältesten, Verbandsgemeinden mit drei und mehr Pfarrstellen entsenden je einen Pastor und je zwei Kirchenälteste in die Verbandsvertretung. Die Mitglieder werden von den Kirchenvorständen gewählt. Beim Ausscheiden aus dem Gemeindegemeindeamt oder für den Fall der Verhinderung bestimmt der zuständige Kirchenvorstand einen Stellvertreter. Der Propst der

Propstei Rendsburg ist zu jeder Sitzung einzuladen, hat beratende Stimme und ist auf Verlangen jederzeit zu hören. Sofern er Vertreter seiner Kirchengemeinde ist, hat er Stimmrecht.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus den ihr angehörenden Kirchenältesten für die Dauer der Amtsperiode der Kirchenvorstände gewählt. Sie sollen in Verwaltungs- und Finanzfragen besonders erfahren sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Verbandsvertretung wird von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn es der Propsteivorstand, der Verbandsausschuß oder mindestens ein Drittel der Verbandsgemeinden verlangen. Darüber hinaus ist jede Verbandsgemeinde berechtigt, die Einberufung der Verbandsvertretung zu beantragen. Will der Vorsitzende dem Antrag nicht entsprechen, so entscheidet auf Beschwerde der Propsteivorstand. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ist auf die erste Einladung nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine Zweite Sitzung anzuberäumen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen ist.

§ 5

Der Verbandsausschuß

(1) Der Verbandsausschuß ist die ausführende Körperschaft des Verbandes. Er vertritt den Verband nach außen und gegenüber den Verbandsgemeinden. Er entscheidet über die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter und regelt ihren Dienst. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Er stellt einen Vorschlag für den Haushaltsplan auf und führt den von der Verbandsvertretung festgestellten Haushaltsplan in eigener Verantwortung aus. Er legt der Verbandsvertretung für jedes Rechnungsjahr einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem jede Verbandsgemeinde erkennen kann, wie ihre Steuern verwendet wurden.

(2) Der Verbandsausschuß entscheidet über Kirchensteuereinsprüche sowie über Anträge auf Stundung, Ermäßigung und Erlaß einer Kirchensteuer, soweit die Entscheidung hierüber nicht einem vom Verbandsausschuß gebildeten Kirchensteuerausschuß übertragen ist.

(3) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung und vier weiteren von der Verbandsvertretung zu wählenden Mitgliedern, unter ihnen zwei Pastoren. Der Propst ist zu jeder Sitzung einzuladen und auf Verlangen jederzeit zu hören. Er hat beratende Stimme. Ist er Mitglied des Verbandsausschusses, so ist er stimmberechtigt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Verbandsausschuß aus den ihm angehörenden Kirchenältesten gewählt.

(4) Der Verbandsausschuß wird von seinem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, einberufen. Er einberufen werden, wenn der Propst oder zwei Mitglieder es verlangen. Im übrigen gelten für ihn ebenfalls die Bestimmungen des § 4 Absatz 6.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen für die Körperschaften des Verbandes

Erhebt der Propsteivorstand Einspruch gegen die Beschlüsse der Verbandsvertretung oder des Verbandsausschusses, so sind

die betreffenden Gegenstände in neuen Sitzungen der Verbandskörperschaften in Anwesenheit der Mitglieder des Propsteivorstandes erneut zu verhandeln. Der Verbandsausschuß oder die Verbandsvertretung beschließen dann endgültig.

§ 7

Haushaltspläne — Ausgleichs- und Förderbeträge

(1) Jede Verbandsgemeinde stellt ihren Voranschlag nach Maßgabe des voraussichtlichen Kirchensteueraufkommens auf. Reichen die voraussichtlichen eigenen Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht aus, so können die betreffenden Kirchengemeinden einen Ausgleichsbetrag zur Deckung eines Fehlbetrages bei den laufenden Ausgaben und einen Förderbetrag zur Deckung eines Fehlbetrages bei einmaligen Ausgaben beim Verband beantragen und auf der Einnahmeseite der Haushaltsvoranschläge veranschlagen. Die Abrechnung erfolgt auf Grund des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens am Ende des Rechnungsjahres. Vor der Beschlußfassung über Förderbeträge, die für Bauvorhaben erforderlich werden, ist die Stellungnahme des Propsteivorstandes einzuholen.

(2) Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, ihre Haushaltsvoranschläge dem Verbandsausschuß zu einem von ihm festzusetzenden Zeitpunkt einzureichen und ihm auf Anforderung alle zur ordentlichen Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Verbandsausschuß kann einzelnen Verbandsgemeinden im Interesse der Durchführung der Verbandsaufgaben eine Änderung ihrer Haushaltsvoranschläge empfehlen. Folgt der Kirchenvorstand der Empfehlung nicht, so entscheidet die Verbandsvertretung. Verbandsgemeinden, die einen Spannenanteil aufbringen, der höher ist als die von ihnen beantragten Ausgleichs- und Förderbeträge, darf eine Kürzung nur hinsichtlich etwaiger Förderbeträge zugemutet werden.

(4) Wird im Laufe eines Rechnungsjahres erkennbar, daß die im Haushaltsplan des Verbandes veranschlagten Kirchensteuereinnahmen nicht erreicht werden, so kann die Verbandsvertretung eine gleichmäßige Kürzung der Haushaltspläne aller Verbandsgemeinden beschließen.

(5) Die Haushaltspläne der Verbandsgemeinden dürfen von den Kirchenvorständen erst in Kraft gesetzt werden, wenn der Verbandsausschuß nach Feststellung des Verbandshaushaltsplanes den Verbandsgemeinden mitgeteilt hat, in welcher Höhe die Haushaltspläne erfüllt werden können. Bis dahin können die unaufschiebbaren und regelmäßigen Ausgaben einstweilen im Rahmen des bisherigen Haushaltsplanes getätigt werden.

(6) Überschreitungen einzelner Ausgabenansätze der Haushaltspläne der Verbandsgemeinden, die nicht innerhalb ihrer Haushaltspläne ausgeglichen werden können, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsvertretung. Zur Zustimmung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das gleiche gilt für Anleihen und für Sonderzuschüsse bei unvorhergesehenen Ausgaben. An die Zustimmung kann die Verbandsvertretung besondere Bedingungen und Empfehlungen knüpfen. Im Haushaltsplan des Verbandes werden die an die einzelnen Kirchengemeinden zu zahlenden Ausgleichs- und Förderbeträge sowie die jeweils gezahlten Spannenanteile gesondert aufgeführt.

(7) Erzielt eine Verbandsgemeinde einen Überschuß durch Mehreinnahmen oder durch Minderausgaben gegenüber ihrem vom Verband anerkannten Haushaltsplan, so verbleibt er der Gemeinde.

(8) Ergibt sich beim Jahresabschluß des Verbandes ein Überschuß, so fließt er an die Gemeinden zurück, die ihn aufgebracht haben, es sei denn, daß die Verbandsvertretung eine Verwendung zur Erfüllung der Verbandsaufgaben beschließt. Eine Be-

triebsmittelrücklage darf ein Sechstel des Haushaltseinnahmesolls nicht übersteigen.

(9) Die Abrechnung mit den Verbandsgemeinden erfolgt auf Grund des tatsächlichen Kirchensteueraufkommens baldmöglichst nach Abschluß des Rechnungsjahres.

(10) Die Verbandsvertretung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 8

Satzungsänderung, Beendigung der Mitgliedschaft, Auflösung des Verbandes

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, über das Ausscheiden einer Verbandsgemeinde und über die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes unterliegen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gesamten Mitglieder der Verbandsvertretung.

Druckfehlerberichtigung zum Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz

Kiel, den 26. Januar 1970

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) vom 14. November 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 171 ff.) enthält in der auf Seite 177 abgedruckten Grundgehaltstabelle im Abschnitt „Ruhegehaltfähige Stellenzulagen“ Druckfehler. Es muß richtig heißen:

Besoldungsgruppe A 9, Fußnote 4: 62,— DM

Besoldungsgruppe A 10, Fußnote 4: 62,— DM

Besoldungsgruppe A 11, Fußnote 1: 62,— DM

Besoldungsgruppe A 14, Fußnote 2: 156,— DM

Es wird gebeten, den bezeichneten Text entsprechend zu berichtigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3510 — 70 — XII/C 2

Änderung des kirchlichen Angestellten-tarifvertrages (KAT)

Kiel, den 20. Januar 1970

Nachstehend wird ein mit Datum vom 24. November 1969 abgeschlossener Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des KAT veröffentlicht. Der Tarifvertragsabschluß erfolgte zur Anpassung des KAT an den 22. Änderungstarifvertrag zum BAT. Geändert wurden die §§ 3, 44, 54 und 63. Besondere Bedeutung hat die Neufassung des § 54 KAT, der nunmehr den Vorschriften des § 626 BGB in der Fassung des Ersten Arbeitsrechtsbereinigungsgesetzes vom 14. 8. 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1106) entspricht.

Der Tarifvertrag ist rückwirkend ab 1. August 1969 in Kraft getreten. Er wurde in gleichlautendem Wortlaut mit den im Abdruck aufgeführten Organisationen geschlossen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3130 — 70 — XII/C 2

Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Angestellten-tarifvertrages

vom 24. November 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestellten-tarifvertrages fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Der Kirchliche Angestellten-tarifvertrag wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Angestellte, die Arbeiten nach den §§ 93 und 97 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) oder nach den §§ 19 und 20 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) verrichten,“.

2. Dem § 44 Nr. 3 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Die Umzugskostenvergütung kann unverheirateten Angestellten ohne Hausstand nach Ablauf eines Monats auch bei Einstellung auf einem Arbeitsplatz zugesagt werden, der nicht auf die Dauer von mindestens zwei Jahren besetzt werden soll.“

3. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54

Außerordentliche Kündigung

(1) Der Arbeitgeber und der Angestellte sind berechtigt, das Arbeitsverhältnis aus einem wichtigen Grunde fristlos zu kündigen, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigende unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

4. In § 63 Abs. 5 Satz 1 werden jeweils die Worte „nach dem AVAVG“ durch die Worte „nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Kiel, den 24. November 1969

Unterschriften

Tarifvertrag über die Gewährung von
Erschwerniszuschlägen vom
30. September 1969 (Berichtigung)

Kiel, den 19. Januar 1970

Der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1969, Seite 143 veröffentlichte Tarifvertrag über die Gewährung von Erschwerniszuschlägen vom 30. September 1969 ist wie folgt zu berichtigen: In dem als Anlage 1 aufgeführten Katalog über Erschwerniszuschläge ist der unter den Positionen 30 a, 31, 32, 47 und 48 angebrachte Vermerk „pro Std.“ zu streichen. Der Zuschlag ist nur je Ausgrabung bzw. Gruft und Arbeiter zu zahlen, also unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 31400 — 70 — XII/C 6

Einmalige Zahlung für Angestellte, Arbeiter
und Lehrlinge

Kiel, den 20. Januar 1970

Nachstehend werden die unter dem 24. November 1969 geschlossenen Tarifverträge über eine einmalige Zahlung an Angestellte, Arbeiter und Lehrlinge (Anlernlinge) veröffentlicht. Die Tarifverträge gelten für Angestellte und Arbeiter, die unter den Geltungsbereich des KAT bzw. des KArbT fallen. Sie wurden in gleichem Wortlaut mit den in den Abdrucken genannten Organisationen geschlossen.

Die Auszahlung der einmaligen Zahlung wurde für Angestellte und Arbeiter bereits durch Rundverfügung vom 15. Oktober 1969 — Az.: 3540 — 69 — I/XII/C 2 — vorschußweise veranlaßt. Nachzahlungen ergeben sich daher in der Regel nicht mehr. Für Lehrlinge und Anlernlinge ist die einmalige Zahlung, soweit noch nicht geschehen, nunmehr zur Auszahlung zu bringen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3540 — 70 — XII/C 2

*

Tarifvertrag
über eine einmalige Zahlung an Angestellte

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrages (KAT) fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Einmalige Zahlung

(1) Der Angestellte erhält von dem Arbeitgeber, bei dem er am 9. Oktober 1969 im Arbeitsverhältnis stand, eine einmalige Zahlung in Höhe von 300,— DM.

(2) Der am 9. Oktober 1969 nicht vollbeschäftigte Angestellte erhält von der einmaligen Zahlung den Teil, der dem Maß der mit ihm arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitszeit entspricht. Pfennigbeträge, die sich bei der Berechnung ergeben, werden auf volle Deutsche Mark aufgerundet.

(3) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Ausnahmen

(1) Der (Die) Angestellte, der (die) während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Vergütung beurlaubt ist,
- b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen ist und keinen Anspruch auf Vergütung gegen seinen Arbeitgeber hat,
- c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder aus einem der in § 37 Abs. 1 letzter Halbsatz KAT genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge hat,
- d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz hat,

erhält die einmalige Zahlung nicht.

(2) Der Angestellte, der unter die Sonderregelung 2 c zum KAT fällt, erhält die einmalige Zahlung nicht, wenn sein Arbeitsverhältnis nicht länger als zwei Monate bestanden hat oder bestehen wird.

(3) Der Angestellte, der in der Zeit vom 9. Oktober bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt nicht, wenn der Angestellte nach §§ 59, 60 KAT mit Ablauf des 31. Oktober 1969 ausscheidet. Dies gilt auf Antrag ferner nicht für den Angestellten, der in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den öffentlichen oder sonst einen kirchlichen Dienst eintritt.

(4) Hat der Angestellte Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, so erhält er die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

Protokollnotiz zu Abs. 3: Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) bei der Ev. Kirche in Deutschland, bei der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den ihnen angeschlossenen Gliedkirchen sowie deren Gemeinden und Verbänden,
- b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- c) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

Anteilige Zahlung

(1) Der Angestellte, der nach § 2 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung hat, erhält eine einmalige Zahlung

- a) von 150,— DM, wenn er spätestens vom 1. November 1969 an,
 b) von 75,— DM, wenn er spätestens vom 1. Dezember 1969 an
 wieder Vergütung erhält.

(2) Der Angestellte, der nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt wird und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, erhält eine einmalige Zahlung.

- a) von 150,— DM, wenn er spätestens am 1. November 1969,
 b) von 75,— DM, wenn er spätestens am 1. Dezember 1969
 eingestellt wird. Der Angestellte, der die einmalige Zahlung erhalten hat und bis einschließlich 31. März 1970 aus seinem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheidet, hat sie zurückzuzahlen.

(3) § 1 Abs. 2 und 3 sowie § 2 Abs. 2 und 4 sind anzuwenden.

Kiel, den 24. November 1969

Unterschriften

(2) Der Arbeiter, der unter die Anlage 3 zum KArbT fällt, erhält die einmalige Zahlung nicht, wenn sein Arbeitsverhältnis nicht länger als 2 Monate bestanden hat oder besteht.

(3) Der (Die) Arbeiter(in), der (die) im ganzen Monat September 1969

- a) ohne Lohn beurlaubt gewesen ist,
 b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen gewesen ist und keinen Anspruch auf Lohn gegen seinen Arbeitgeber gehabt hat,
 c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist oder aus einem der in § 34 Abs. 1 Unterabs. 3 KArbT genannten Gründe keinen Anspruch auf Krankenbezüge gehabt hat,
 d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz gehabt hat,
 erhält die einmalige Zahlung nicht.

Kiel, den 24. November 1969

Unterschriften

*
 Tarifvertrag
 über eine einmalige Zahlung an Arbeiter
 vom 24. November 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
 — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
 b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeiter-tarifvertrages (KArbT) fallenden Arbeiter folgendes vereinbart:

§ 1

Einmalige Zahlung

(1) Der Arbeiter erhält von dem Arbeitgeber, bei dem er am 24. September 1969 im Arbeitsverhältnis stand, eine einmalige Zahlung in Höhe von 300,— DM.

(2) Der Arbeiter, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit am 24. September 1969 weniger als die regelmäßige Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters betragen hat, erhält einen seiner Arbeitszeit entsprechenden Teil der einmaligen Zahlung.

(3) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

Ausnahme

(1) Der Arbeiter, der in der Zeit vom 24. September bis einschließlich 15. Oktober 1969 aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, erhält die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt auf Antrag nicht für den Arbeiter, der in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber, für den der KArbT gilt, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts eingetreten ist.

*
 Tarifvertrag
 über eine einmalige Zahlung an Lehrlinge und Anlernlinge
 vom 24. November 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
 vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
 b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
 — Landesverband Schleswig-Holstein —,
 c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 6 vom 19. März 1969 fallenden Lehrlinge und Anlernlinge folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Lehrlinge und Anlernlinge erhalten von dem Ausbildungsträger, bei dem sie am 9. Oktober 1969 im Ausbildungsverhältnis stehen, eine einmalige Zahlung in Höhe von 150,— DM.

(2) Die einmalige Zahlung ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 2

(1) Die Lehrlinge und Anlernlinge, die während des ganzen Monats Oktober 1969

- a) ohne Entgelt beurlaubt sind,
 b) zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum zivilen Ersatzdienst einberufen sind und keinen Anspruch auf Entgelt gegen ihren Ausbildungsträger haben,
 c) wegen Ablaufs der Bezugsfrist keinen Anspruch auf Krankenbezüge haben,

d) Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach dem Mutterschutzgesetz haben,
erhalten die einmalige Zahlung nicht.

(2) Lehrlinge und Anlernlinge, die in der Zeit vom 9. bis einschließlich 31. Oktober 1969 aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheiden, erhalten die einmalige Zahlung nicht. Dies gilt auf Antrag nicht für Personen, die in unmittelbarem Anschluß an die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wieder in den öffentlichen oder sonst einen kirchlichen Dienst eintreten.

(3) Haben Lehrlinge oder Anlernlinge Anspruch auf eine einmalige Zahlung auf Grund entsprechender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften, so erhalten sie die einmalige Zahlung nach diesem Tarifvertrag nicht.

Protokollnotiz zu Abs. 2

Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist eine Beschäftigung

- a) bei der Ev. Kirche in Deutschland, bei der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und den ihnen angeschlossenen Gliedkirchen sowie deren Gemeinden und Verbänden,
- b) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde oder bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- c) bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den KAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 3

(1) Lehrlinge und Anlernlinge, die nach § 2 Abs. 1 keinen Anspruch auf die einmalige Zahlung haben, erhalten eine einmalige Zahlung

- a) von 75,— DM, wenn sie spätestens vom 1. November 1969 an,
- b) von 38,— DM, wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969 an wieder Entgelt beziehen.

(2) Lehrlinge und Anlernlinge, die nach dem 9. Oktober 1969 eingestellt werden und nicht in der Zeit bis einschließlich 31. März 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden, erhalten eine einmalige Zahlung

- a) von 75,— DM, wenn sie spätestens am 1. November 1969,
- b) von 38,— DM, wenn sie spätestens am 1. Dezember 1969 eingestellt werden. Lehrlinge und Anlernlinge, die die einmalige Zahlung erhalten haben und bis einschließlich 31. März 1970 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch ausscheiden, haben sie zurückzuzahlen.

(3) § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 3 sind anzuwenden.

Kiel, den 24. November 1969

Unterschriften

Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung des KAT;

hier: Abteilungen 01, 30 und 30 a

Kiel, den 26. Januar 1970

Nachstehend wird der mit Datum vom 19. Dezember 1969 geschlossene Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung (Anlage 1) des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages — KAT — veröffentlicht, durch den die Abteilungen

01, 30 und 30 a der Vergütungsordnung geändert bzw. ergänzt worden sind. Der Tarifvertrag ist rückwirkend zum 1. August 1969 in Kraft getreten.

Es handelt sich insbesondere um eine Neuordnung der Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im Schreibdienst (Stenotypistinnen, Phonotypistinnen, Maschinenschreiberinnen u. a.). Die Eingruppierungsmerkmale für diesen Mitarbeiterkreis wurden in der neuen Abteilung 30 a der Vergütungsordnung des KAT zusammengefaßt. Der materielle Inhalt entspricht im wesentlichen dem im Bereich des Bundes und der Länder vereinbarten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a des BAT vom 10. Juli 1969 (Angestellte im Schreibdienst) — GMBL 1969 S. 393 —. Die in Abteilung 30 a der Vergütungsordnung zusammengefaßten neuen Tätigkeitsmerkmale ermöglichen es, den Angestellten im Schreibdienst neben der Vergütung nach den tarifgemäß zuständigen Vergütungsgruppen VIII bzw. VII KAT eine widerrufliche Zulage für herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit zu gewähren. Auf die Fußnoten 1 und 3 wird hingewiesen. Außerdem erhalten die Angestellten im Schreibdienst, die die Merkmale der Vergütungsgruppe VII erfüllen, nach achtjähriger Bewährung eine besondere Zulage (vgl. hierzu Fußnote 2).

Bei den in Abteilungen 01 und 30 vorgenommenen Änderungen der Vergütungsordnung handelt es sich außer redaktionellen Änderungen um Vorschriften über den Bewährungsaufstieg. Die Angestellten der Vergütungsgruppe IX a nehmen künftig am Bewährungsaufstieg in der Vergütungsgruppe VIII teil. Die Bewährungszeit für den Bewährungsaufstieg aus der Vergütungsgruppe VII in die Vergütungsgruppe VI b wurde für die unter Abteilungen 01 und 30 fallenden Angestellten auf acht Jahre herabgesetzt.

Evangelisch-Lutherisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 31300 — 70 — XII/C 2

*

Tarifvertrag

zur Änderung und Ergänzung der Vergütungsordnung (Anlage 1) des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages — KAT —

vom 19. Dezember 1969

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,

b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft — Landesverband Schleswig-Holstein —,

c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Die Vergütungsordnung (Anlage 1) des KAT wird wie folgt geändert und ergänzt:

- I. Abteilung 01 wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. In Nummer 3 wird dem bisherigen Text der Buchstabe a) vorangestellt.
 2. In Nummer 3 wird folgender Buchstabe b) angefügt:
„b) Angestellte wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung.“
 3. In Nummer 5 Buchstabe b) wird das Wort „zwölfjähriger“ ersetzt durch das Wort „achtjähriger“.
- II. Abteilung 30 wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 werden der Buchstabe „a)“ und die Worte „b) Maschinenschreiber“ und „c) Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen“ gestrichen.
 2. In Nummer 3 werden die Fallgruppe c) unter Beibehaltung des Buchstaben c und in Fallgruppe d) die Worte „Buchstabe b und c“ gestrichen.
 3. In Nummer 4 werden die Fallgruppe h) unter Beibehaltung des sie bezeichnenden Buchstaben gestrichen.
 4. In Nummer 5 werden die Fallgruppe i) unter Beibehaltung des sie bezeichnenden Buchstaben gestrichen und in Fallgruppe 1 das Wort „zwölfjähriger“ durch „achtjähriger“ ersetzt.
- III. Zwischen den Abteilungen 30 und 31 wird folgende Abteilung 30 a eingefügt:
- „30 a. Angestellte im Schreibdienst
1. Vergütungsgruppe IX b
 - a) Angestellte im Schreibdienst, soweit nicht anderweitig eingruppiert.
 - b) Vervielfältiger an Bürovervielfältigungsmaschinen.
 2. Vergütungsgruppe IX a
Angestellte wie zu Nr. 1 nach zweijähriger Bewährung in Verg.-Gr. IX b.
 3. Vergütungsgruppe VIII
 - a) Stenotypistinnen, die mindestens 5 Minuten lang 180 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 210 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.¹⁾
 - b) Phonotypistinnen, die mindestens 10 Minuten lang Phono-Diktate mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei übertragen können.¹⁾
 - c) Maschinenschreiberinnen, die mindestens 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 270 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.¹⁾
 - d) Stenotypistinnen, Phonotypistinnen und Maschinenschreiberinnen mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Aufnehmen, Übertragen von Texten mit zahlreichen wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einmischungen; selbständiges Abfassen kurzer Schriftstücke nach Ansage).¹⁾
 - e) Angestellte, die Reinschriften verantwortlich lesen.¹⁾
 - f) Angestellte, wie zu Nr. 1 nach langjähriger Bewährung im Landeskirchenamt.
 4. Vergütungsgruppe VII
 - a) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben a bis d in besonderer Vertrauensstellung (z. B. bei Beschäftigung mit Vorzimmeraufgaben).²⁾³⁾
 - b) Stenotypistinnen, die mindestens 5 Minuten lang 180 Silben Stenogramm in der Minute aufnehmen und schnell fehlerfrei übertragen sowie mindestens 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 240 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.²⁾³⁾
 - c) Phonotypistinnen, die mindestens 10 Minuten lang Phonodiktate mit mindestens 260 Anschlägen fehlerfrei übertragen können.²⁾³⁾
 - d) Maschinenschreiberinnen, die mindestens 10 Minuten lang Schriftstücke mit mindestens 290 Anschlägen in der Minute fehlerfrei abschreiben können.²⁾³⁾
 - e) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben a bis c mit schwierigerer Tätigkeit (z. B. Aufnehmen, Übertragen von Texten mit zahlreichen wissenschaftlichen Fachausdrücken oder fremdsprachlichen Einmischungen) oder mit ständig überdurchschnittlichen Arbeitsergebnissen.²⁾³⁾
 - f) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstabe e, die sich durch besondere Leistungen und besondere Sorgfalt aus der Verg.-Gr. VIII herausheben.²⁾³⁾
 - g) Angestellte an Schreibsetzmaschinen (z. B. Vari-Typer, IBM-Composer).²⁾³⁾
 - h) Angestellte wie zu Nr. 3 Buchstaben a bis e nach dreijähriger Bewährung in Verg.-Gr. VIII.
5. Vergütungsgruppe VI b
 - a) Sekretärinnen in besonderer Vertrauensstellung mit selbständiger Tätigkeit.
 - b) Angestellte an Schreibsetzmaschinen (z. B. Vari-Typer, IBM-Composer), die Tabellen schreiben.

Fußnote 1):

Den mit Fußnote 1) bezeichneten Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zur Höhe von drei Steigerungsbeträgen der Vergütungsgruppe VIII gewährt werden; der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VIII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den tariflichen Steigerungsbetrag nach § 27 und um den Aufrückungsgewinn bei Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppen a bis g dieser Abteilung, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil die Angestellte eine andere Tätigkeit erhält oder — außer in den Fällen des Satzes 2 erster Halbsatz — in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine persönliche Zulage nach § 24 erhält.

Fußnote 2):

Die mit Fußnote 2) bezeichneten Angestellten erhalten nach achtjähriger Bewährung in einer Tätigkeit der Verg.-Gr. VII (ausgenommen ist der Bewährungsaufstieg) eine monatliche Zulage in Höhe der jeweiligen Aufrückungszulage I der Verg.-Gr. VI b. § 23 a gilt sinngemäß. Eine nach § 2 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 15. September 1965 gewährte Treuezulage ist auf diese Zulage anzurechnen.

Fußnote ³⁾):

Den mit Fußnote ³⁾ bezeichneten Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und die sich durch herausragende Leistungen und besondere Zuverlässigkeit auszeichnen, kann eine widerrufliche Zulage bis zur Höhe von vier Steigerungsbeträgen der Vergütungsgruppe VII gewährt werden; der Höchstbetrag der Grundvergütung der Vergütungsgruppe VII darf hierdurch nicht überschritten werden. Die Zulage vermindert sich jeweils um den tariflichen Steigerungsbetrag nach § 27 und um die Zulage nach der Fußnote ²⁾, es sei denn, daß der Arbeitgeber die Zulage zu diesem Zeitpunkt anderweitig festsetzt; sie gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41), des Übergangsgeldes (§ 63) und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte als Bestandteil der Grundvergütung. Der Widerruf wird mit Ablauf des zweiten auf den Zugang des Widerrufs folgenden Kalendermonats wirksam, es sei denn, die Zulage wird deswegen widerrufen, weil die Angestellte eine andere Tätigkeit erhält oder in eine andere Vergütungsgruppe eingruppiert wird oder eine persönliche Zulage nach § 2 erhält. (Hierzu Protokollnotizen Nr. 22, 23, 27, 28)“

IV. Die Protokollnotizen zur Vergütungsordnung werden durch folgende Nummern 27 und 28 ergänzt:

- „27. Für blinde Stenotypistinnen entfällt der Nachweis, daß sie mindestens zehn Minuten lang Schriftstücke mit der geforderten Anschlagleistung fehlerfrei abschreiben können (Abt. 30 a).
28. Der Nachweis über die geforderten schreibtechnischen Fähigkeiten (Abt. 30 a) kann wie folgt erbracht werden:
- a) Durch Vorlage eines Zeugnisses, das auf Grund einer Prüfung erteilt ist, die den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben“ der Industrie- und Handelskammern entspricht, wenn die einschlägige berufliche Tätigkeit nach Ablegung der Prüfung zusammenhängend nicht länger als zwei Jahre unterbrochen war.
- b) Durch eine behördliche Prüfung. Die Prüfung muß den „Richtlinien für die Durchführung von Prüfungen in Kurzschrift und Maschinenschreiben“ der Industrie- und Handelskammern entsprechen. Unterabsatz 1 gilt sinngemäß für die Prüfung von Phonotypistinnen.“

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Juli 1969 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Juli 1969 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abs. 2 KAT höhergruppiert.

(3) Bei den unter § 1 Abschnitt III fallenden Angestellten, die in dem am 31. Juli 1969 bestehenden und am 1. August 1969 fortbestehenden Arbeitsverhältnis vor dem 1. August 1969 als Angestellte im Schreibdienst übertariflich und nicht im Wege eines Bewährungsaufstiegs in die Vergütungsgruppe VII TO.A./KAT eingruppiert worden sind, gelten für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses für die Anwendung der Fußnote ²⁾ zu Vergütungsgruppe VII der Abteilung 30 a der Anlage 1 zum KAT

die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe als erfüllt, wenn sie am 1. August 1969 das 45. Lebensjahr vollendet haben.

Werden diesen Angestellten nach dem 1. August 1969 Tätigkeiten der Vergütungsgruppe VII KAT übertragen, aus denen ein Bewährungsaufstieg (§ 23 a KAT) in die Vergütungsgruppe VI b KAT möglich ist, so gilt Satz 1 für die Anwendung des Tätigkeitsmerkmals für den Bewährungsaufstieg in die Vergütungsgruppe VI b KAT entsprechend.

Bei Angestellten im Sinne des Satzes 1, die am 1. August 1969 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VII der Abteilung 30 a der Anlage 1 zum KAT mit Wirkung vom 1. August 1969 als erfüllt, wenn sie bis zum 31. Mai 1970 die geforderten schreibtechnischen Fertigkeiten nachweisen.

(4) Zeiten, die von den unter § 1 Abschnitt III fallenden Angestellten der Vergütungsgruppe VII KAT vor dem 1. August 1969 im Schreibdienst in Vergütungsgruppe VII TO.A./KAT zurückgelegt worden sind, werden auf die nach der Fußnote ²⁾ zu Vergütungsgruppe VII der Abteilung 30 a der Anlage 1 zum KAT geforderte Bewährungszeit angerechnet, wenn die Angestellten auf Grund einer übertariflichen Maßnahme und nicht im Wege eines Bewährungsaufstiegs in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden sind.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für den Bewährungsaufstieg (§ 23 a KAT) in die Vergütungsgruppe VI b KAT für solche Zeiten, die vor dem 1. August 1969 im Schreibdienst in der Vergütungsgruppe VII TO.A./KAT zurückgelegt worden sind, wenn die Angestellten auf Grund einer übertariflichen Maßnahme und nicht im Wege eines Bewährungsaufstiegs in diese Vergütungsgruppe eingruppiert worden sind.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Kiel, den 19. Dezember 1969

Unterschriften

Kulturdenkmale und pröpstliche Revisionen

Kiel, den 20. Januar 1970

Nach § 27 Anm. 2 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hatten bei pröpstlichen Revisionen die Kirchengemeinden bisher einen Auszug aus dem Werk von Prof. D. Dr. Richard Haupt „Die Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins“ vorzulegen. Das Landeskirchenamt hatte bereits in den Bekanntmachungen vom 8. Oktober 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. S. 136) und vom 10. Oktober 1969 (Kirchl. Ges.- u. V.Bl. S. 131) darauf hingewiesen, daß für die zum Land Schleswig-Holstein gehörenden Kirchengemeinden in Aussicht genommen sei, an die Stelle des 1887/1888 bearbeiteten, inzwischen teilweise überholten Werkes von Haupt die im Jahre 1969 erschienene, vom Landesamt für Denkmalpflege im Auftrage des Kultusministeriums des Landes Schleswig-Holstein herausgegebene „Kunst-Topographie Schleswig-Holstein“ treten zu lassen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat es dankenswerterweise übernommen, für alle Kirchengemeinden, deren Kirchen unter Denkmalschutz stehen, Auszüge aus der genannten Kunsttopographie herzustellen. Das Landeskirchenamt leitet demnächst den Kirchengemeinden die Auszüge zu. Die Kirchenvorstände werden gebeten, den ihnen übersandten Auszug zu den Revisionsakten zu nehmen. Die Her-

ren Pröpste werden gebeten, künftig bei ihren Revisionen in Kirchengemeinden, die zum Land Schleswig-Holstein gehören, anstelle des bisherigen Auszuges aus dem Werk von Haupt sich den Auszug aus der „Kunst-Topographie Schleswig-Holstein“ vorlegen zu lassen. In den Kirchengemeinden, die zum Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gehören, muß es vorläufig noch bei der bisherigen Regelung (Auszug aus dem Werk von Haupt) bleiben.

Soweit der den Kirchengemeinden übersandte Auszug aus der „Kunst-Topographie Schleswig-Holstein“ von den darin aufgeführten Ausstattungsstücken keine Abbildungen enthält, empfiehlt das Landeskirchenamt den Kirchenvorständen, von diesen Gegenständen Lichtbilder auf Rechnung der Kirchenkasse herstellen zu lassen und je eine Abbildung zu der Revisionsakte zu nehmen. Dadurch wird für den Fall des Verlustes oder der Beschädigung eines historischen Ausstattungsstückes dessen später etwa notwendig werdende Identifizierung erleichtert.

Wenn auch das Buch von Haupt „Die Bau- und Kunstdenkmäler Schleswig-Holsteins“ bei pröpstlichen Revisionen in den zum Land Schleswig-Holstein gehörenden Kirchengemeinden künftig nicht mehr herangezogen wird, so behält das Werk dennoch seinen Wert und seine kunstgeschichtliche Bedeutung. Aus diesem Grunde wird den Kirchenvorständen empfohlen, das Buch, das schon seit längerer Zeit im Buchhandel nicht mehr erhältlich ist, sorgfältig aufzubewahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6520 — 70 — III

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lemsahl-Mellingstedt, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Kirchengemeinde umfaßt ca. 3 000 Gemeindeglieder. Gottesdienstsaal mit Nebenräumen, Pfarrwohnung mit 4½ Zimmern. Gute Schulverhältnisse.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lemsahl-Mellingstedt — 70 VI/C 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Helgoland, Propstei Süderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2223 Meldorf (Holst.), Rosenstr. 3, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat und Gemeindehaus (Fernheizung) vorhanden. Die neuerrichtete Kirche wird zur Zeit beträchtlich erweitert. Starker Kurbetrieb während des ganzen Jahres. Schulen bis zur Mittleren Reife. Täglich Verkehr zum Festland, auch mit

dem Flugzeug. Nähere Auskunft erteilt der Propsteivorstand in Meldorf — Tel. 0 48 32/562.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Helgoland — 70 — VI/C 3

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2000 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Großstädtische Gemeinde mit ca. 14 000 Gemeindegliedern; ein Zuwachs von etwa 24 000 Gemeindegliedern durch Errichtung einer neuen Siedlung ist zu erwarten. Zur Zeit 3 Pfarrstellen, weitere werden erforderlich sein. Bewerber mit Diensterfahrung und Aufbauwillen finden weites Arbeitsgebiet. Geräumige Denstwohnung vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Steinbek (1. Pfst.) — 70 — VI/C 3

Stellenausschreibung

In der Propsteiverwaltung Stormarn ist die Stelle des Kassenleiters neu zu besetzen. Besoldung nach dem Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz Bes.Gr A 10 mit Aufstiegsmöglichkeit nach A 11 oder Vergütung nach Vergütungsgruppe IV b KAT mit Aufstiegsmöglichkeit nach IV a (KAT = BAT). Interessierte ev.-luth. Gemeindeglieder mit der Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst bzw. umfassenden Kenntnissen in der Verwaltungsbuchführung richten bitte ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum 10. 2. 1970 an folgende Anschrift: Propstei Stormarn, Der Propsteivorstand, 2 Hamburg 67, Rockenhof 1.

Az.: 30 Propstei Stormarn — 70 — XII/C 4

Schrifttum

Im Verlag der von Cansteinschen Bibelanstalt in Witten-Ruhr ist der 12. Band der Reihe „Die Bibel in der Welt“ als Jahrbuch des Verbandes der Evangelischen Bibelgesellschaften in Deutschland erschienen. Bei einem Umfang von 240 Seiten enthält der Band Beiträge von Blaise Pascal, Walter Zimmermann, Olivier Béguin, Fritz Tschirch, Klaus Dietrich Fricke, Manuel Gutiérrez Marin, Reinhold Wagner, Gustav Diehl, Karl Uhl, Joachim Bätjer, Robert Steiner. Außerdem werden eine Reihe von Buchbesprechungen gegeben. Der Band ist über den Verlag sowie über den Buchhandel zu erhalten.

Az.: 5600 — 70 — XI

Personalien

Ordiniert:

- Am 11. Januar 1970 Dr. Hubert H a h n , Bergenhusen, beauftragt als Pastor mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergenhusen, Propstei Schleswig;
- am 18. Januar 1970 der Kandidat des Predigtamtes Diether K a p i s c h k e für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Bestätigt:

- Am 30. Dezember 1969 die vom Patronat der Kirchengemeinde Breitenfelde erfolgte Berufung des Pfarrvikars Heinrich L o p a u , bisher in Niendorf/St., zum Pastor der Kirchengemeinde Breitenfelde (2. Pfarrstelle), Landessuperintendentur Lauenburg;
- am 10. Januar 1970 die Wahl des Pastors Theodor F i s c h e r , bisher in Hamburg-Lokstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Stellingen (1. Pfarrstelle), Propstei Niendorf, mit Wirkung vom 1. Januar 1970.

Berufen:

- Am 10. Januar 1970 der Pastor Johann-Heinrich L e r c h e , bisher in Bevenrode, mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Pastor der Hauptkirchengemeinde in Hamburg-Altona (2. Pfarrstelle), Propstei Altona.

Eingeführt:

- Am 28. Dezember 1969 der Pastor Matthias v o n K e t e l h o d t als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf;
- am 1. Januar 1970 die Pastorin Uta F ö r s t e r als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Propstei Stormarn;
- am 1. Januar 1970 der Pastor Gotthold K l e i n als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Oldenburg, Propstei Oldenburg;
- am 4. Januar 1970 der Pastor Gerhard T h o m s e n als Propst der Propstei Eckernförde und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Eckernförde (1. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Ende Dezember 1969 der Pastor Johann F ä l l e r zwecks Übertritts in den Landesdienst;
- aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit Ende Februar 1970 der Pastor Helmut R ö s e l in Hamburg.